

Der Präsident

# Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

03.09.2009 7.36.05 Nr. 4

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang "Sprache – Literatur – Kultur" (SLK)

# Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang "Sprache – Literatur – Kultur" (SLK) mit dem Abschluss Master of Arts vom 10.7.2007 in der Fassung vom 20.5.2009

# Fassungsinformationen

5. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des FB 05 am 02.12.2015 beschlossen; im Präsidium am 09.02.2016 genehmigt; tritt zum Sommersemester 2016 in Kraft.

# **Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen**

|                       | Beschluss                 | Genehmigung          | Inkrafttreten/Geltung  |
|-----------------------|---------------------------|----------------------|------------------------|
| Ordnung               | FBR 10.07.2007/20.05.2009 | Präsident 29.07.2009 | Wintersemester 2008/09 |
| 1.Änderungsbeschluss  | FBR 17.11.2010/24.11.2010 | Präsident 07.12.2010 | Wintersemester 2010/11 |
| 2. Änderungsbeschluss | FBR 19.10.2011            | Präsidium 15.01.2013 | 19.01.2013/            |
|                       |                           |                      | Sommersemester 2013    |
| 3. Änderungsbeschluss | FBR 11.12.2013            | Präsidium 18.02.2014 | Wintersemester 2014/15 |
| 4. Änderungsbeschluss | FBR 05.02.2014            | Präsidium 25.03.2014 | Wintersemester 2014/15 |
| 5. Änderungsbeschluss | FBR 02.12.2015            | Präsidium 09.02.2016 | Sommersemester 2016    |

# Inhaltsverzeichnis

| Fassungsinformationen                               | 1 |
|---|---|
| Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen | 1 |
| §1 (zu § 1 Abs. 1 AllB)                             | 3 |
| § 2 (zu § 1 Abs. 2 AllB)                            | 3 |
| § 3 (zu § 2 AIIB)                                   | 3 |
| § 4 (zu § 4 AIIB)                                   | 4 |
| § 5 (zu § 5 AIIB)                                   | 4 |
| § 5a (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AllB)                   | 4 |
| §5b (zu § 7)  | 4 |
| § 6 (§ 6 Abs. 1 AllB)                               | 4 |
| § 7 (zu § 6 Abs. 1 AllB)                            | 5 |
| § 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AllB)                    | 5 |
| § 9 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AllB)                    | 5 |
| § 10 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AllB)                   | 5 |
| § 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AllB)             | 6 |
| § 12 (zu § 12 Abs. 3 AllB)                          | 6 |
| § 13 (zu § 213 AllB)                                | 6 |
| § 14 (zu § 20 Abs. 3 AllB)                          | 6 |
| § 15 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AllB)                   | 6 |
| § 16 (zu § 26 Abs. 4 AllB)                          | 6 |
| § 17 (zu § 26 Abs. 5 AllB)                          | 6 |
| § 18 (zu § 26 Abs. 6 AllB)                          | 6 |
| § 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AllB)                   | 7 |
| § 20 (zu § 31 Abs. 1 AllB)                          | 7 |
| § 21 (zu § 32 AIIB)                                 | 7 |
| § 22 (zu § 34 Abs. 4 AllB)                          | 7 |
| § 23 (zu § 39 Abs. 2 AllB)                          | 7 |
| §24 (zu § 39 Abs. 2 AllB)                           | 7 |
| § 25 (zu § 40 AIIB)                                 | 7 |
| Anlagon   | o |

| Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang "Sprache – Literatur – Kultur" (SLK) | 03.09.2009 | 7.36.05 Nr. 4 | S. 3 |
|--|------------|---------------|------|
|--|------------|---------------|------|

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der JLU v. 21.7.2004 in der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses vom 25.06.2008 (AllB) hat der Fachbereich 05 Sprache Literatur Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

# §1 (zu § 1 Abs. 1 AllB)

- (1) Der Master-Studiengang "Sprache, Literatur, Kultur" (SLK) führt zu einem berufsqualifizierenden und forschungsorientierten Abschluss und umfasst vier Semester.
- (2) Am Studiengang sind folgende Fächer des Fachbereiches 05 beteiligt:
  - a) Anglistik,
  - b) Bohemistik/Tschechisch,
  - c) Galloromanistik/Französisch,
  - d) Germanistik,
  - e) Hispanistik/Spanisch,
  - f) Lusitanistik/Portugiesisch,
  - g) Polonistik,/Polnisch,
  - h) Russistik/Russisch,
  - i) Kroatisch/Serbisch.
- (3) Aus den in Absatz 2 genannten Fächern können Haupt- und Nebenfächer bzw. Studienelemente entsprechend Anlage 4 in den dort ermöglichten Kombinationen gewählt werden.
- (4) Der Studiengang ist nach zwei Modellen studierbar:
  - a) mit einem Hauptfach (50 CP), in dem die Thesis (30 CP) verfasst wird, und einem Nebenfach (40 CP)
  - b) mit einem Hauptfach (50 CP), in dem die Thesis (30 CP) verfasst wird, und zwei Studienelementen (je 20 CP).

# § 2 (zu § 1 Abs. 2 AllB)

- (1) Das Studium vermittelt aufbauende wissenschaftliche Kenntnisse und wesentliches Forschungswissen in den gewählten Studienfächern. Es vertieft die im Bachelor-Studium erworbenen fachwissenschaftlichen, fachmethodischen und sprachpraktischen Kenntnisse der Sprache, der Literatur und der Kulturen jener Länder, in denen Deutsch, Englisch, romanische oder slavische Sprachen gesprochen werden.
- (2) Ziel des Studienganges ist es, vertiefte sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen sowie umfassende fachwissenschaftliche Methodenkompetenzen in den studierten Fächern zu vermitteln. Die Studierenden sollen zur selbstständigen Aneignung, Umsetzung und kritische Bewertung sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Modelle und Theorien befähigt werden. Studierende sollen zur eigenständigen und kreativen Analyse komplexer Sachverhalte sowie zur Planung, Durchführung und Auswertung eigener wissenschaftlicher Projekte befähigt werden.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse, wissenschaftliche Kenntnisse und Qualifikationen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden.
- (4) Das Master-Studium führt an selbstständige Forschung heran und kann als Grundlage für ein Postgraduierten-Studium dienen.

#### § 3 (zu § 2 AllB)

Der Fachbereich 05 Sprache Literatur Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad des *Master of Arts*.

| Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang<br>"Sprache – Literatur – Kultur" (SLK) | 03.09.2009 | 7.36.05 Nr. 4 | S. 4 |
|---|------------|---------------|------|
|---|------------|---------------|------|

# § 4 (zu § 4 AIIB)

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang erfordert einen Bachelor-Abschluss, der an einer Hochschule im Inund Ausland erworben wurde bzw. eine vergleichbare Qualifikation, gemäß der in Anlage 3 genannten fachlichen Voraussetzungen.
- (2) Die folgenden Abschlüsse werden prinzipiell als einem Bachelor-Abschluss gleichwertige Zulassungsvoraussetzungen anerkannt, sofern die Anlage 3 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind: Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen.
- (4) Sprachliche Studienvoraussetzungen ergeben sich aus Anlage 3.

# § 5 (zu § 5 AllB)

Die Module werden in Anlage 2 beschrieben.

# § 5a (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AllB)

Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Entsprechende Vorgaben sind den Modulbeschreibungen der Fächer zu entnehmen.

# §5b (zu § 7)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen
- (2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu drei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.
- (3) Bei dem Versäumen von mehr als drei Sitzungen bis zur Hälfte der Anzahl der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.
- (4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.

#### § 6 (§ 6 Abs. 1 AllB)

- (1) Die Zahl der Module der Studienfächer wird in den Studienverlaufsplänen der Fächer gemäß Anlage 1 geregelt.
- (2) Der Master-Studiengang umfasst insgesamt 120 CP.
- (3) Alle Module der philologischen Haupt- und Nebenfächer sowie Studienelemente umfassen je 10 CP.
- (4) Das Studium eines Hauptfaches umfasst 5 Module (50 CP) und das Thesis-Modul (30 CP).
- (5) Die MA-Thesis wird im Hauptfach angefertigt.

| Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang<br>"Sprache – Literatur – Kultur" (SLK) | 03.09.2009 | 7.36.05 Nr. 4 | S. 5 |
|---|------------|---------------|------|
|---|------------|---------------|------|

# § 7 (zu § 6 Abs. 1 AllB)

Die Anzahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Modulen erworben werden kann, wird in den Modulbeschreibungen gemäß Anlage 2 geregelt.

# § 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AllB)

- (1) Der Prüfungstyp (modulbegleitend oder modulabschließend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.
- (2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Sätze 2-5 AllB erforderlich. Die Form der Ausgleichsprüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt.

#### § 9 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AllB)

Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AllB.

# § 10 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AllB)

- (1) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten, Projektberichte, Kolloquien, Seminarvorträge, Präsentationen und Portfolios
- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal 90 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten. Zwei bis maximal vier Kandidaten/Kandidatinnen können einen gemeinsamen schriftlichen Antrag auf Gruppenprüfung an den Prüfungsausschuss stellen. Der/die Ausschussvorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin. Die Dauer der Gruppenprüfung beträgt je Prüfling mindestens 15, maximal 30 Minuten.
- (4) Eine Präsentation findet auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls statt. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 8 und höchstens 15 Seiten.
- (5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 15 und höchstens 25 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt 6 Wochen
- (6) Ein Projektbericht besteht aus der Dokumentation der Planung, Durchführung und Auswertung eines wissenschaftlichen Projekts. Es gelten die gleichen Umfangsangaben wie für Hausarbeiten in Abs. 5. Die Bearbeitungszeit von Projektberichten beträgt 6 Wochen.
- (7) Präsentationen, Hausarbeiten und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs. 4 bis 6 erfüllt.
- (8) Die genaue veranstaltungsspezifische Ausgestaltung der schriftlichen Arbeiten obliegt dem/den Lehrenden der Veranstaltung.
- (9) Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben.

# § 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AllB)

Der Studienverlauf ist in Anlage 1 beschrieben.

# § 12 (zu § 12 Abs. 3 AllB)

Für anerkannte Teilzeitstudierende werden im Rahmen der Studienberatung der Fächer jeweils individuell angepasste Studienverlaufspläne erstellt.

#### § 13 (zu § 213 AllB)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

#### § 14 (zu § 20 Abs. 3 AllB)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden. Es müssen die Module des 1. - 2. Studiensemesters nach Studienverlaufsplan mit Ausnahme eines Moduls bestanden sein.

# § 15 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AllB)

- (1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.
- (2) Anmeldungen zu den Modulen des ersten Studiensemesters müssen spätestens in der zweiten Woche der Lehrveranstaltungen des ersten Semesters erfolgen, die Anmeldungen zu den Modulen aller weiteren Semester erfolgen spätestens in der letzten Woche des vorausgehenden Semesters.

#### § 16 (zu § 26 Abs. 4 AllB)

Die Abschlussarbeit kann nach Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in englischer Sprache bzw. der Sprache des Ersten Hauptfaches abgefasst werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist.

#### § 17 (zu § 26 Abs. 5 AllB)

Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 5 Monate. Die Frist kann in begründeten Fällen vom Prüfungsausschuss bis zu 4 Wochen verlängert werden. Das Thema der Thesis wird im Einvernehmen mit dem Prüfer vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

#### § 18 (zu § 26 Abs. 6 AllB)

Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist einmalig bis zu sechs Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

| Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang<br>"Sprache – Literatur – Kultur" (SLK) | 03.09.2009 | 7.36.05 Nr. 4 | S. 7 |  |
|---|------------|---------------|------|--|
|---|------------|---------------|------|--|

# § 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AllB)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche für das gewählte Hauptfach und Nebenfach bzw. für das gewählte Hauptfach und Erste und Zweite Studienelement im Studienverlaufsplan gemäß Anlage 1 als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden und Kreditpunkte im Umfang von 120 erworben worden sind.

#### § 20 (zu § 31 Abs. 1 AllB)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der CP-gewichteten Noten der eingebrachten Module durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte der eingebrachten Module dividiert wird.

#### Beispiel:

(Note Modul 1 x CP) + (Note Modul 2 x CP) + (Note Modul 3 x CP) + (...) / Gesamt-CP der eingebrachten Module

# § 21 (zu § 32 AIIB)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, das Datum der Prüfungen, die Noten der Modulprüfungen, die Gesamtnote sowie den Titel der Master-Thesis enthält.

# § 22 (zu § 34 Abs. 4 AllB)

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden zu Beginn eines Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

#### § 23 (zu § 39 Abs. 2 AllB)

Module nach dieser Ordnung werden erstmals für das erste Semester im Wintersemester 2008/09, für das zweite Semester spätestens im Sommersemester 2009, für das dritte Semester im Wintersemester 2009/10, für das vierte Semester spätestens im Sommersemester 2010 angeboten.

# §24 (zu § 39 Abs. 2 AllB)

Studierende der philologischen Magister-Studienfächer können auf Antrag in den Master-Studiengang wechseln, falls sie bereits das Vordiplom abgelegt haben und die in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen in ihrem bisherigen Studium erfüllt haben.

#### § 25 (zu § 40 AIIB)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Diplomprüfungsordnung des Studienganges Angewandte Fremdsprachen mit den Abschlüssen Diplom-Fremdsprachenlehrer bzw. Diplom Anglist / Romanist/ Slavist vom 18.5.1990, i.d.F. des 11. Änderungsbeschlusses vom 07.11.2001, außer Kraft. Ihre Regelungen gelten für die Studierenden fort, die nicht von der Wahlmöglichkeit in § 26 (zu § 39 Abs. 1 bis 3 AllB) Gebrauch gemacht haben.

| Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang "Sprache – Literatur – Kultur" (SLK) | 03.09.2009 | 7.36.05 Nr. 4 | S. 8 |
|--|------------|---------------|------|
|--|------------|---------------|------|

Gießen 27.07.2009 Prof. Dr. Cora Dietl Dekanin des FB 05

#### Anlagen:

# Anlage 1 Studienverlaufspläne

Für die Studienverlaufspläne wird verwiesen auf die "Gemeinsame Anlage 1 – Studienverlaufspläne – der Speziellen Ordnungen für die Master-Studiengänge des Fachbereichs 05 - Sprache, Literatur, Kultur - vom 20.5.2009" in der jeweils gültigen Fassung.

#### Anlage 2 Modulbeschreibungen

Für die Modulbeschreibungen wird verwiesen auf die "Gemeinsame Anlage 2 – Modulbeschreibungen – der Speziellen Ordnungen für die Master-Studiengänge des Fachbereichs 05 - Sprache, Literatur, Kultur - vom 20.5.2009" in der jeweils gültigen Fassung.

#### Anlage 3 Studienvoraussetzungen

Für die Studienvoraussetzungen wird verwiesen auf die "Gemeinsame Anlage 3 – Studienvoraussetzungen - der Speziellen Ordnungen für die Master-Studiengänge des Fachbereichs 05 - Sprache, Literatur, Kultur vom 20.5.2009" in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 4 Studienfächer und Kombinationsregel